



Verordnung vom 18.12.2023 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frechen (Stadtordnung) vom 25.05.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) und des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NW. 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW S. 358), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 24.05.2016 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Schul- und Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Rettungsdienst-, Feuerwehr-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.



Insbesondere ist das öffentliche Urinieren und Fäkieren durch jugendliche und erwachsene Personen untersagt sowie offensive Störungen insbesondere in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (zum Beispiel Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Liegenlassen von Flaschen oder anderen Gegenständen). Außerdem ist eine Belästigung oder Behinderung durch aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken (zum Beispiel durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen) untersagt. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht verhindert oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln o. ä. sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen jeglicher Art aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern,
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Papierkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten (auch in Fahrzeugen oder Zelten),
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien, insbesondere Abfälle, zu lagern,
 5. die Anlagen zu befahren und darin zu parken; dies gilt nicht für Unterhaltungsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen oder vergleichbaren Behindertenfahrzeugen, sofern Personen nicht behindert werden,
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 7. Hydranten, Schieber, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen,
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen und im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes



Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt,

9. musikalische und sprachliche Darbietungen länger als 45 Minuten an einem Standort durchzuführen. Ein neuer Standort ist so zu wählen, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind,
10. in Anlagen und auf Verkehrsflächen zu grillen, sofern die Fläche dafür nicht ausgewiesen ist oder eine Erlaubnis ausgestellt wurde,
11. offenes Feuer zu entzünden sowie glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegzuworfen. Für Brauchtumsfeuer ist eine Erlaubnis der Stadt Frechen erforderlich.
12. ein Herabfallen von Schneeüberhängen, Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden zu dulden. Sobald die Gefahr des Herabfallens in den Verkehrsraum besteht, sind diese Dinge vom Verursacher unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakatanschläge an öffentlichen Flächen anbringt, diese beschriftet, bemalt oder besprüht oder dies veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung und ggf. auch zum Schadenersatz verpflichtet. Die Beseitigungs- und Schadenersatzpflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf dessen Veranstaltung in den Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.
- (4) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt oder durch Parteiengesetz genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauordnungsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Das Mitführen von Hunden auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, ausgewiesenen Spielflächen, Sportanlagen, und Schulhöfen ist nicht gestattet.



Die Regelungen des Maulkorb- und Anleinzwanges ergeben sich aus dem Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wer einen oder mehrere Hunde ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen und die mitgeführten Hundekotbeutel oder das entsprechende Behältnis gegenüber Ordnungskräften der Stadt Frechen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (4) Freilebende Tiere aller Art, wozu beispielsweise Tauben und sonstige Vögel, Katzen und Eichhörnchen gehören, dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigaretten, Kaugummi, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Niederschlagswasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,
 3. das Reinigen von Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Das Reinigen von Fahrzeugen ist auf privaten und öffentlichen Flächen und Anlagen grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind hierfür geeignete und gekennzeichnete Flächen und Einrichtungen
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.
 5. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Feuer- und Rettungswache oder der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen,
 6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen und/oder Anhängern, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt wurden.



- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder wurden diese in Ausführung seines Auftrages verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m, ggf. auch im darüber hinausgehenden Sichtbereich, die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter, Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt, bei Veranstaltungen oder in Gewerbetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind, ist verboten. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Altglas-Sammelbehälter dürfen nur montags bis samstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen besteht ein generelles Benutzungsverbot.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens um 06.00 Uhr am Morgen der Entleerung auf öffentlichen Flächen bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müll Abfallbehälter unverzüglich von öffentlichen Flächen zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen oder Gegenstände außerhalb der Abfallbehälter zur Abfuhr bereitzustellen. Die für die Sperrmüllabfuhr bereitgestellten Gegenstände dürfen frühestens am Vorabend des Abholtages auf öffentlicher Fläche bereitgestellt werden. Sie sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1, 4 und 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Anhänger, Boote, Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Anhängern, Booten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.



-
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 9 Kinderspielplätze und -spielflächen

- (1) Kinderspielplätze- und -spielflächen dienen nur der Nutzung innerhalb der durch Schilder festgelegten Altersgrenzen.
- (2) Kinderspielplätze und -spielflächen dienen nur der Nutzung innerhalb der durch Schilder festgelegten Spielformen.

§ 10 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück amtlich zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße deutlich erkennbar sein.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes- Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der Satzung der Stadt Frechen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.



- (3) Jauche, Gülle, Biodünger und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von 500 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) nur von montags bis donnerstags aufgebracht werden, wenn sie innerhalb von 5 Stunden eingearbeitet werden. Freitags, samstags, sonntags und an Feiertagen ist die Ausbringung untersagt.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelte Flüssigmist aufgebracht, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
- (5) Zur Vermeidung von starken Geruchsbelästigungen ist es untersagt, Gülle, Jauche, Dungstoffe, Klärschlämme, Biodünger oder andere Düngemittel aufzubringen, wenn die zu erwartende Tageshöchsttemperatur 25° C übersteigt.
- (6) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers gegenüber den durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 dieser Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 dieser Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Mitführ- und Fütterungsverbote, Reinigungsgebote sowie Verpflichtung des Mitführens von Hundekotbeuteln oder sonstigen geeigneten Behältnissen,
 5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 dieser Verordnung,
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall und Sperrmüll gemäß § 7 dieser Verordnung,
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Anhängern, Booten und Verkaufswagen gemäß § 8 dieser Verordnung,



-
8. das Verbot der unbefugten Nutzung von Kinderspielplätzen und -spielflächen gemäß § 9 dieser Verordnung,
9. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung oder
10. die Duldungspflicht gemäß § 11 dieser Verordnung
- verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 des Landes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 12 dieser Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß des Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einem Verwarnungsgeld oder einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen durch die örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt wird, belegt werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frechen vom 12.12.2007 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens am 31.12.2027 außer Kraft.



Anlage 1

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

I. Bußgelder

Tarif	Verstoß	Bußgeldhöhe
Allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2		
1	Öffentliches Urinieren	125 €
2	Öffentliches Fäkieren	250 €
3	Störungen i.V.m. Alkoholkonsum	175 €
4	Aggressives Betteln/aggressive Verkaufspraktiken	175 €
5	Verstoß gegen sonstige allgemeine Verhaltenspflicht	175 €
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3		
6	Beschädigung von Sträuchern/Pflanzen	150 €
7	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Bänken, Tischen und Spielgeräten	150 €
8	Übernachten in Anlagen und auf Verkehrsflächen	150 €
9	Unzulässiges Abstellen von Gegenständen (Materiallagerung)	150 €
10	Unerlaubtes Befahren von und Parken in Anlagen	150 €
11	Unbefugte Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen	250 €
11.1	Unbefugtes Überwinden von Sperrvorrichtungen	200 €
12	Unbefugtes Verdecken oder Beeinträchtigen von Hydranten, Straßenrinnen usw.	150 €
13	Kein Standortwechsel Straßenmusiker	150 €
14	Unerlaubtes Grillen	200 €
15	Offenes Feuer	200 €
16	Nichtentfernen von Schneeüberhängen/Eiszapfen	175 €
Werbung, Wildes Plakatieren nach § 4		
17	Unerlaubtes Plakatieren	200 €
18	Unbefugtes Bekleben, Besprühen, Beschmieren, Bemalen	200 €
Tiere nach § 5		
19	Mitführen von Hunden auf Spielplätzen und Schulhöfen	150 €
20	Verunreinigungen durch Tiere	150 €
20.1	Nichtmitführen von Hundekotbeuteln oder entsprechenden Behältnissen bei Mitführen eines Hundes	150 €
21	Füttern von Tauben und anderen freilaufenden Tieren	125 €



Verunreinigungsverbot nach § 6

22	Wegwerfen/Zurücklassen von Unrat ohne/mit Gefährdung	200 €
23	Ausschütten von Schmutz- und Abwässern und Ableiten von Niederschlagswasser	150 €
24	Reinigung von Gefäßen und Gegenständen mit Reinigungsmitteln auf Verkehrsflächen oder in Anlagen	125 €
24.1	Reinigung von Fahrzeugen auf privaten und öffentlichen Flächen und Anlagen	150 €
25	Ablassen und Einleitung von Schadstoffen	250 €
26	Transport von Flugasche, Sand usw. ohne Abdeckung	150 €
27	Verstoß gegen Reinigungsgebot	150 €

Abfallbehälter, Sammelbehälter nach § 7

28	Hausmüll in öffentliche Müllbehälter entsorgen bis 2 kg	175 €
28.1	Hausmüll in öffentliche Müllbehälter entsorgen über 2 kg	250 €
29	Abstellen von Dosen, Glas usw. neben Recyclingbehälter	125 €
30	Verstoß gegen Bereitstellungszeiten und Einfüllgebot	175 €
31	Verstoß gegen Reinigungsgebot	175 €

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Anhänger, Boote, Verkaufswagen nach § 8

32	Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc.	150 €
----	---------------------------------------	-------

Kinderspielplätze nach § 9

33	Unerlaubte Nutzung von Spielplätzen und -flächen	150 €
----	--	-------

Hausnummern nach § 10

34	Fehlende/nicht lesbare Hausnummer	100 €
----	-----------------------------------	-------

Öffentliche Hinweisschilder

35	Verletzung der Duldungspflicht öffentlicher Hinweisschilder	200 €
----	---	-------

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr nach § 12

36	Unerlaubte Aufbringung von Dungstoffen oder Klärschlämmen	400 €
----	---	-------

II. Verwarnungsgelder

Zudem kann die Verwaltungsbehörde nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine Verwarnung aussprechen und ein Verwarnungsgeld in Höhe von bis zu 55,00 € erheben.

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn Betroffene nach der Belehrung über ihr Weigerungsrecht mit der Verwarnung einverstanden sind und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder unmittelbar begleichen oder innerhalb Wochenfrist bei der hierfür bezeichneten Stelle einzahlen.